



Kindergeld für unbegleitete minderjährige Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge

Herzlich willkommen bei der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit!

Mit diesem Flyer möchten wir einen ersten Überblick über den Anspruch auf Kindergeld für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge geben.

1. Wann können Kinder für sich selbst Kindergeld beantragen?

Grundsätzlich haben nur Eltern, nicht aber die Kinder selbst einen Anspruch auf Kindergeld. Kindergeld für sich selbst erhält jedoch ein Kind, das in Deutschland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat und Vollwaise ist oder den Aufenthalt seiner Eltern nicht kennt (alleinstehendes Kind).

Außerdem darf keinen dritten Personen, wie zum Beispiel Stief-, Groß- oder Pflegeeltern ein Anspruch auf Kindergeld zustehen.

Für ausländische alleinstehende Kinder ist der Anspruch auf Kindergeld vom Aufenthaltsstatus abhängig.

Unbegleitete minderjährige Asylberechtigte beziehungsweise anerkannte Flüchtlinge haben Anspruch auf Kindergeld **ab dem Zeitpunkt der Asylberechtigung beziehungsweise der Anerkennung als Flüchtling** durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Dasselbe gilt für **Flüchtlinge mit anerkanntem subsidiärem Schutz**.

Bitte beachten Sie: Asylbewerberinnen und Asylbewerber haben während des laufenden Asylverfahrens grundsätzlich **keinen Anspruch** auf Kindergeld.

Bitte beantragen Sie daher erst dann Kindergeld, wenn über den Asylantrag positiv entschieden wurde.

2. Welche zusätzlichen Voraussetzungen müssen über 18 Jahre alte Kinder erfüllen?

Kindergeld wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt. Darüber hinaus besteht der Anspruch bis maximal zur Vollendung des 25. Lebensjahrs, wenn das Kind zum Beispiel:

- eine Schul- oder Berufsausbildung oder ein Studium absolviert,
- ernsthaft einen Ausbildungsplatz sucht,
- bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter als arbeitsuchend gemeldet ist (bis zum vollendeten 21. Lebensjahr).

Nähere Informationen hierzu finden Sie im Merkblatt „Kindergeld“.

3. Wie erfolgt die Antragstellung?

Mit Vollendung des 15. Lebensjahres kann das Kind den Antrag selbst beziehungsweise durch einen Bevollmächtigten stellen. Hat es das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet, ist eine Antragstellung durch den gesetzlichen Vertreter erforderlich. Hierfür kann durch das Familiengericht ein Vormund beziehungsweise das Jugendamt als Amtsvormund bestellt werden.

4. Welche Unterlagen werden zur Beantragung von Kindergeld benötigt?

Die folgenden Unterlagen müssen unbedingt eingereicht werden:

- vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag auf Kindergeld für Vollwaisen oder Kinder, die den Aufenthaltsort ihrer Eltern nicht kennen,
- bei Kindern über 18 Jahren: Nachweis über die Anspruchsvoraussetzungen (zum Beispiel Schulbescheinigung),
- Nachweis über die unanfechtbare Anerkennung als Asylberechtigter/Flüchtling (zum Beispiel Aufenthaltstitel),
- Nachweis über den Tag der Einreise in Deutschland,
- geeignete Nachweise darüber, dass die Eltern verstorben oder unbekannten Aufenthalts sind.

Hinweis: Besondere Arten personenbezogener Daten können unkenntlich gemacht werden. Dies sind Angaben über die ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben.

5. Wie hoch ist das Kindergeld?

Das Kindergeld beträgt monatlich 259 Euro.

6. Wie erreichen Sie uns?

Servicenummer Kindergeld: 0800 4 5555 30

Servicezeiten: Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 18 Uhr

Internetadresse: www.familienkasse.de